



Prof. Dr. Jörg Eisele

Universität Tübingen · Juristische Fakultät · Prof. Dr. Eisele ·
Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

**Lehrstuhl für Deutsches
und Europäisches Straf-
und Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und
Computerstrafrecht**

Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen
Telefon +49 7071 29-72548
Telefax +49 7071 29-5067
eisele@jura.uni-tuebingen.de
www.jura.uni-tuebingen.de

Tübingen, den 7. Juni 2016

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2016

Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Drucksache 18/4613)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
(Ausschussdrucksache 18/6/217)

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/3256)

I. Systematische Bemerkungen

Im Vordergrund der folgenden Analyse steht der Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18/6/217), der der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.¹ Dieser stellt nunmehr zutreffend den eigentlichen Menschenhandel – entsprechend der Richtlinie – in § 232 des Entwurfs in den Vordergrund, während im geltenden Recht § 233a StGB nur als Auffangtatbestand konstruiert ist² und § 232 StGB entgegen seiner

¹ ABIEU 2011 Nr. L 101, S. 1.

² BT-Drs. 15/4048, S. 13 f.

Überschrift gar nicht den Menschenhandel pönalisiert.³ Auch lässt er ein nachvollziehbares Gesamtkonzept insoweit erkennen, als sich die einzelnen Tatbestände immerhin am chronologischen Geschehensablauf orientieren. Freilich bestehen auch weiterhin einige Schwächen.

1. Einbettung in die Systematik des StGB

Aus strafrechtsdogmatischer Sicht wäre es schon angesichts der jeweils geschützten Rechtsgüter systematisch überzeugender, Zwangs- und Ausbeutungssituationen (§§ 232b ff. des Entwurfs) im jeweiligen sachlichen Kontext außerhalb der §§ 232 ff. StGB zu regeln und dabei sogleich etwaige Überschneidungsbereiche in den Blick zu nehmen. Das StGB orientiert sich in seiner Systematik an Rechtsgütern und nicht am faktischen Ablauf von Straftaten. Auch muss nicht jeder unangemessenen Beschäftigung usw. ein Menschenhandel vorausgehen, so dass die Einordnung der einzelnen Vorschriften bei den Freiheitsdelikten mitunter wenig passend erscheint. Insgesamt sollten neben dem eigentlichen Menschenhandel drei Regelungsbereiche voneinander abgeschichtet werden:

Erstens geht es um Sexualstraftaten, insbesondere um Prostitution. Dabei sollte die Zwangsprostitution (§ 232a des Entwurfs) – wie bereits vor dem 37. StrÄG (2005) – in sachlichem Zusammenhang⁴ mit den §§ 180a, 181 StGB im 13. Abschnitt geregelt⁵ und einer Gesamtreform zugeführt werden.⁶ Immerhin soll die Ausbeutung von Prostituierten – anders als die Ausbeutung der Arbeitskraft – nicht im Rahmen der §§ 232 ff. StGB geregelt werden. Da sich Zwangsprostitution und Ausbeutung überschneiden, wäre eine Regelung aus einem Guss erstrebenswert. Die bestehenden Ungereimtheiten in Überschneidungsbereichen, auf die bei den einzelnen Vorschlägen näher einzugehen sein wird, werden mit dem Entwurf aber leider nicht gelöst.

³ *Eisele*, in Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 6; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 1.

⁴ Dazu näher *Renzikowski*, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 132, November 2014, abrufbar unter <http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft%20132.pdf> (Stand: 2. Juni 2016).

⁵ So auch der Vorschlag von *Renzikowski* (Fn. 1). Für eine Regelung im 13. Abschnitt etwa auch *Eidam*, in: *Matt/Renzikowski*, 2013, § 232 Rn. 3; *Eisele*, in Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 7; *Schroeder*, NJW 2005, 1393 (1395).

⁶ Hier sind folgende reformbedürftige Problemkreise voneinander abzuschichten: Zwangsprostitution (§ 232 StGB), Ausbeutung von Prostituierten (§§ 180a, 181a StGB), unzulässige Vorgaben hinsichtlich Art und Weise der Prostitution (§ 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB), Prostitution und Jugendschutz (§ 180 Abs. 2 StGB, § 180a Abs. 2 Nr. 1, § 182 Abs. 2 StGB, Strafbarkeit von Freiern.

Zweitens geht es um Sklaverei und sklavereiähnliche Verhältnisse, die mit ihrem schweren Menschenrechtsverstoß und ihrer zielgerichteten Ausbeutung im Schwerpunkt die Freiheit der Person treffen, in den Regelungskontext des § 234 StGB gehören, wie dies bereits vor dem 6. StrRG der Fall war.⁷ Für solche Fälle sind höhere Strafen vorzusehen. So ist etwa § 234 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ein Verbrechen, § 104 ÖStGB pönalisiert die Sklaverei sogar mit einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren. .

Ferner gehört drittens die Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen (die auch in den internationalen Rechtsakten nicht genannt ist) hinsichtlich Rechtsgut und Unrechtsgehalt weder in den Zusammenhang der sexuellen Ausbeutung noch in den Zusammenhang der Sklaverei usw., da es hier zu keiner Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit kommen muss. Auch lässt sich auf diese Konstellationen die Altersgrenze von 21 Jahren nicht ohne weiteres übertragen. Insofern wäre es vielmehr wünschenswert, eine umfassende Regelung der Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen zu treffen, die angesichts des Schutzgutes dann im Bereich der Vermögensdelikte verortet sein sollte. Insoweit wird im Entwurf zwar auf Überschneidungen mit § 291 StGB, § 15a AÜG, §§ 10, 10a SchwarzArbG hingewiesen (Begründung, S. 19). Diese Überschneidungen werden jedoch nicht aufgelöst, sondern es werden weitere Tatbestände hinzugefügt

2. Regelungstechnik im Übrigen

Trotz der Orientierung am chronologischen Ablauf fällt es – vor allem hinsichtlich der Ausbeutungsvorschriften der §§ 232b ff. des Entwurfs – teilweise schwer, den Überblick über die einzelnen Vorschriften mit ihren ausdifferenzierten Erschwerungsgründen (die teilweise dann noch kombiniert werden) und Verweisungen zu behalten. Derart detaillierte Regelungen finden sich ansonsten nicht einmal in zentralen Bereichen des StGB.

II. Analyse der materiell-rechtlichen Vorschriften im Einzelnen

1. § 232 des Entwurfs (Menschenhandel)

Diese Regelung stellt zu Recht den eigentlichen Menschenhandel i.S.d. der EU-Richtlinie an die Spitze der Vorschriften (bislang § 233a StGB), wobei der

⁷ § 234 StGB a.F. lautete: „(1) Wer sich eines Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, *in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen* oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“ (Hervorhebungen durch Verf.)

Strafrahmen beibehalten wird. Überzeugend ist es, dass unmittelbar an die Tathandlungen des Anwerbens usw. angeknüpft wird und nicht das Vorschubleisten (wie in § 233a StGB) im Vordergrund steht, damit die Vorgaben der Richtlinie abgebildet werden können. Freilich wird der Schutz dabei (richtlinienkonform) gegenüber § 233a StGB eingeengt, weil nunmehr die Zwangslage bzw. auslandsspezifische Hilflosigkeit zum Zeitpunkt der Tathandlung (Anwerben usw.) vorliegen muss, während § 233a StGB es genügen ließ, dass der späteren Ausnutzung usw. Vorschub geleistet wird.

a) § 232 Abs. 1 des Entwurfs

aa) Tathandlungen

Nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie müssen folgende Tathandlungen erfasst sein: „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen“. § 232 Abs. 1 nennt diese Tathandlungen zutreffend in Anlehnung an § 233a StGB: Zum geltenden Recht ist anerkannt, dass das Merkmal der Weitergabe in europarechtskonformer Auslegung auch den Tausch der Kontrolle und die Weitergabe der Kontrolle ohne Ortswechsel erfasst.⁸ Entsprechendes gilt auch für die „Übergabe oder Übernahme der Kontrolle“ i.S.v. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie. In der deutschen Übersetzung der Richtlinie wird zwar statt der Weitergabe nun die Tathandlung des „Verbringens“ genannt. Inhaltlich sind damit aber keine Änderungen verbunden, da der frühere Rahmenbeschluss,⁹ die Richtlinie und das Europaratsübereinkommen Nr. 197 in englischer Sprache stets den Begriff „transfer“ verwenden und sich insoweit nur die deutsche Übersetzung in der Richtlinie geändert hat.¹⁰

bb) Tatmittel

Diese Tathandlungen müssen durch folgende Tatmittel vorgenommen werden: „Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat“; bei Personen unter achtzehn Jahren („Kind“) ist nach Art. 2 Abs. 5 und Abs. 6 der Richtlinie eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels auch dann vorzusehen, wenn keines dieser Mittel eingesetzt wird.

⁸ Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233a Rn. 4; Böse, in: Nomos Kommentar StGB, 4. Aufl. 2013, § 233a Rn. 2.

⁹ ABl. 2002 Nr. L 203, S. 1.

¹⁰ Vgl. auch die Begründung zum Änderungsantrag, S. 25.

(1) Bei den Tatmitteln nennt § 232 Abs. 1 nur das *Ausnutzen einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit* sowie eine *Person unter 21 Jahren*. Gegenüber dem geltenden Recht (§ 232 Abs. 1 S. 1 StGB) wird klargestellt, dass es sich um eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage handeln kann.¹¹ Außerdem bleibt gegenüber den Vorgaben der Richtlinie die Schutzaltersgrenze auf 21 Jahre angehoben, was im Schrifttum kritisiert wird und zu Wertungswidersprüchen zum Sexualstrafrecht, insb. §§ 180 Abs. 2, § 182 Abs. 2 StGB, führt.¹²

(2) Die Mittel *„Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung“* sowie *„Betrug, Täuschung“* werden von den Merkmalen *„Gewalt“*, *„Drohung mit einem empfindlichen Übel“* und *„List“* i.S.d. § 232 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs erfasst, wobei List in richtlinienkonformer Auslegung *„Betrug und Täuschung“* erfasst. Nach Nr. 82 des Explanatory Report zum Europaratsübereinkommen Nr. 197 sollen vor allem Fälle erfasst werden, in denen Menschenhändler dem Opfer einen attraktiven Job in Aussicht stellen, um dieses dann ausbeuten zu können.

(3) Das Merkmal des *„Entführens“* wird in § 232 Abs. 2 Nr. 2 genannt.

(4) Nicht ausdrücklich genannt werden im Entwurf dagegen die Merkmale *„Missbrauch von Macht“*, *„die Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“* und *„die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat“*.

Hinsichtlich des früheren Rahmenbeschlusses konnte man den *„Missbrauch von Macht“* über die Merkmale Zwangslage bzw. auslandsspezifische Hilflosigkeit in § 232 Abs. 1 StGB erfassen, da der Machtmissbrauch noch daran gekoppelt war, dass *„die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“* (Art. 1 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses). Möchte man nun – anders als etwa das österreichische Strafrecht¹³ – keine Erweiterung vornehmen,¹⁴ muss man die Merkmale der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage und der auslandsspezifischen Hilflosigkeit richtlinienkonform weit auslegen.

¹¹ Zu dieser Auslegung im geltenden Recht *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 210; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 30.

¹² Zur verbreiteten Kritik an dieser Altersgrenze näher *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 20, 210; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 35.

¹³ § 104a des ÖStGB setzt dies durch *„Ausnützung einer Autoritätsstellung“* um, wobei hier auf die in § 212 ÖStGB genannten Verhältnisse verwiesen wird; vgl. *Fabrizy*, ÖStGB, 11. Aufl. 2013, § 104a Rn. 5; entsprechende Verhältnisse finden sich im StGB in §§ 174 ff.

¹⁴ Vgl. Begründung des Änderungsantrages, S. 25 f.

Die Richtlinie nennt eine entsprechende Einschränkung („die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“) in Art. 2 Abs. 2 noch im Zusammenhang mit der „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“, so dass man diese Konstellation in richtlinienkonformer Auslegung noch leichter mit dem Merkmal der persönlichen Zwangslage erfassen kann. Dabei ist zu beachten, dass die besondere Schutzbedürftigkeit in der Person des Opfers bei Einschränkung der Widerstandsfähigkeit oder Behinderung begründet sein kann. § 104a Abs. 2 ÖStGB verwendet daher die Begriffe der „Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht“. Man könnte aber auch unmittelbar die „besondere Schutzbedürftigkeit“ in den Tatbestand aufnehmen und sich so an die Definition der Richtlinie anlehnen. Ebenso wäre es möglich, allgemein die Hilflosigkeit des Opfers erfassen, indem man auf den Zusatz „die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ verzichtet.

(5) Das Tatmittel der Entgeltgewährung zur Erlangung eines Einverständnisses wird hingegen hinreichend abgebildet, da dieses nach der Richtlinie nur erfasst sein muss, wenn eine andere Person bereits die Kontrolle über das Opfer hat, so dass regelmäßig eine Zwangslage vorliegen wird.

cc) Tatzweck der Ausbeutung

Nach der Richtlinie muss als Tatzweck die Ausbeutung erfasst sein. Dabei muss die Ausbeutung nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie mindestens umfassen „die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.“

Die Ausbeutung wird im Entwurf regelungstechnisch etwas ungenau erfasst, indem darauf abgestellt wird, dass das Opfer „ausgebeutet werden soll“. Dabei soll es sich nach der Begründung um ein objektives Tatbestandsmerkmal handeln, welches vom (Eventual-?) Vorsatz umfasst sein muss.¹⁵ Hier wird nicht ganz klar, weshalb nicht auf das bloße Täterziel abgestellt wird, zumal die Richtlinie die Worte „zum Zwecke“ verwendet. In Anlehnung an andere Vorschriften des StGB könnte man daher formulieren: „[...] wer eine andere Person *zur Ausbeutung* unter [...]“. Damit würde ebenfalls klargestellt, dass die Ausbeutung auch durch eine dritte Person erfolgen kann; denn selbstverständlich muss es nicht der Anwerbende, Beförderer usw. sein, der selbst ausgebeutet. Da es dem Beförderer usw. möglicherweise gar nicht (zielgerichtet) darauf ankommt, dass das Opfer ausgebeutet wird, solange er nur sein Entgelt erhält (bzw. dies – das

¹⁵ Begründung des Änderungsantrags, S. 28.

Daraufankommen – jedenfalls schwer nachweisbar ist), sollte auch Wissentlichkeit einbezogen sein. Das Merkmal „zur“ erfasst insoweit etwa auch bei § 267 StGB Absicht und sicheres Wissen.¹⁶

Für die Ausbeutung, die bei den einzelnen Tatvarianten nicht ganz einfach zu bestimmen ist, wird im Übrigen im Ausgangspunkt – im Einklang mit der bisherigen Auslegung – auf einen wirtschaftlichen Vorteil des Täters abgestellt.¹⁷ Hinsichtlich der sexuellen Handlungen (Nr. 2) wird zum geltenden Recht etwa von der h.M. vertreten, dass das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses zu eigenen sexuellen Handlungen nicht erfasst wird, da sich diese nicht in „Prostitutionsleistungen“ (im Sinne ersparter Aufwendungen) umrechnen lassen.¹⁸

(1) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a: Was die Formulierung anbelangt, könnte das Wort „bei“ durch das Wort „durch“ (so auch bei Nr. 2) ersetzt werden, um die Verknüpfung zwischen Tathandlung und Tatmittel zum Ausdruck zu bringen. Ansonsten werden entsprechend der Richtlinie Prostitution, aber auch sexuelle Handlungen außerhalb der Prostitution erfasst.

(2) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b: Diese Variante ist mit dem Wort „Beschäftigung“ sehr weit gefasst. Die Ausbeutung wird dann in § 232 Abs. 1 S. 2 in problematischer Weise definiert, wobei diese Definition nur für Nr. 1 lit. b gelten soll. Der Unterschied zur Ausbeutung bei den anderen Nummern wird nicht so recht klar. Dies liegt daran, dass sich die Definition an die Grundsätze des § 233 Abs. 1 StGB und § 291 Abs. 1 S. 1 StGB anlehnen möchte;¹⁹ freilich wird in § 233 StGB nicht die Ausbeutung, sondern das auffällige Missverhältnis genannt; bei § 291 StGB werden hingegen Ausbeutung und auffälliges Missverhältnis nebeneinander genannt, wobei der Inhalt der Ausbeutung dort streitig ist.²⁰ Grundsätzlich handelt es sich bei Ausbeutung und unangemessenem Missverhältnis um unterschiedliche Elemente, die nicht vermengt werden sollten. Auch ist bei § 291 StGB die in § 232 Abs. 1 S. 2 genannte Rücksichtslosigkeit, die der Praxis vermutlich nicht unerhebliche Probleme bereiten wird, auch nicht zwingender Bestandteil der Definition, sondern nur ein Beispiel für ein anstößiges Verhalten.

Die einengende Sonderregelung des § 232 Abs. 1 S. 2 beruht wohl darauf, dass hier alle Beschäftigungsverhältnisse erfasst werden. Auch dürfte die

¹⁶ Siehe nur *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 267 Rn. 91.

¹⁷ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 20; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, 232 Rn. 52 f.

¹⁸ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 16; *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016, § 232 Rn. 7.

¹⁹ Begründung Änderungsantrag, S. 28.

²⁰ Vgl. nur *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 291 Rn. 29.

zugrundeliegende „50%-Klausel“²¹ bei Unterschreiten des Mindestlohns, die über die bisher für § 233 StGB vertretene Quote von einem Drittel hinausgeht,²²

Dies zeigt aber erneut, dass die unangemessene Beschäftigung kein spezifisches Problem des Menschenhandels ist, daher auch nicht von der EU-Richtlinie genannt wird und deshalb in anderem Kontext zu regeln ist. Dies zeigt etwa folgendes Beispiel: *Der 16-Jährige Täter (T) befördert seine 20-jährige Schwester (S) mit seinem Mofa zu einem Friseursalon, wo diese unangemessen beschäftigt wird. Beide wissen, dass es sich um ein prekäres Arbeitsverhältnis handelt, bei dem S ausgebeutet wird. T nimmt seine Schwester mit, weil er weiß, dass es ihr wichtig ist, zu arbeiten und Kundenkontakt zu haben, und dass sie derzeit keine andere Arbeitsstelle findet.* Nach dem Wortlaut sind hier alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, da T eine Person unter 21 Jahren befördert und dies zum Zwecke einer ausbeuterischen Beschäftigung geschieht. Da der Versuch strafbar ist, wäre T auch strafbar, wenn sich das Mofa bei Fahrtbeginn nicht starten ließe.²³ Hier zeigt sich, dass die Kombination von Elementen des Menschenhandels und der unangemessenen Beschäftigung, für die die Altersgrenze von 21 Jahren zudem fraglich ist, zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt. Noch einmal: Die unangemessene Beschäftigung und entsprechende Beteiligungsformen (ggf. auch durch Vorschubleisten) sollten im 25. Abschnitt des StGB beim strafbaren Eigennutz geregelt werden.

Da die Beschäftigung weit zu verstehen sein soll, bleibt im Übrigen unklar, ob hierunter auch Prostitutionverhältnisse i.S.d. Nr. 1 fallen können. Dies hätte ggf. zur Folge, dass der Ausbeutungsbegriff des § 232 Abs. 1 S. 2 nur für Fälle der Nr. 1b gilt, obwohl es sich jeweils um dieselbe Prostitution handelt.

(3) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c: Betteltätigkeiten sind gemäß Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie der EU zu erfassen (nicht aber gemäß dem Europaratsübereinkommen Nr. 197). Allerdings stellt die Richtlinie die Bettelei in Art. 2 Abs. 3 in den Kontext von Zwangsarbeit oder erzwungenen Dienstleistungen („Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei [...]“), so dass der Vorschlag über die Richtlinie hinausgeht, die nur Zwangsbettelei erfasst. Zumindest im Wege der Auslegung sollte man nur solche Verhältnisse erfassen, die wie Prostitution oder Beschäftigung eine gewisse „Dauerkomponente“ haben, so dass einmaliges Ausnutzen noch keine Ausbeutung darstellt.

(4) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d: Mit der Variante „bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen“ wird die Vorgabe der Richtlinie in Art. 2 Abs. 3

²¹ Begründung Änderungsantrag, S. 30.

²² Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233 Rn. 8; Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, 233 Rn. 31.

²³ Zur ähnlichen Problematik bei § 233 StGB Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 291 Rn. 13.

„Ausnutzung strafbarer Handlungen“ umgesetzt. Aber auch diese Vorgabe bezieht sich nach der Richtlinie nur auf Zwangssituationen (erzwungene Dienstleistung). Da diese Variante die Gefahr begründet, das Beteiligungssystem des StGB zu „sprengen“, sollte man sich auf erzwungene strafbare Handlungen beschränken.

(5) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 2: Zutreffend wird neben Sklaverei auch Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft genannt. Statt der Formulierung „Verhältnissen, die entsprechen oder ähneln“ sollte besser auf „sklavereiähnliche Verhältnisse“ abgestellt werden. Dieser Begriff wird in Art. 1 lit. c und d des Sklavereizusatzübereinkommens näher präzisiert, so dass zur Auslegung hierauf abgestellt werden kann.²⁴ Ferner wird er in Art. 1 Abs. 1 des früheren Rahmenbeschlusses genannt;²⁵ und ähnlich spricht Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie und Art. 4 lit. a des Europaratsübereinkommens Nr. 197 von „sklavereiähnlichen Praktiken“. Zutreffend wird bei diesen Verhältnissen darauf verzichtet, eine Ausbeutung zu verlangen. Die Begründung eines „eigentumsähnlichen Verhältnisses“ an einer Person ist auch dann strafwürdig, wenn dafür eine angemessene Entlohnung erfolgt.

(6) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 3: Die Organentnahme ist wegen Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie aufzunehmen. Zwar wird dort auch der Kontext zu Zwangshandlungen hergestellt, jedoch sieht das Europaratsübereinkommen Nr. 197 eine solche Einschränkung nicht vor. Auch kommt es hier auf ein Dauerelement nicht an, da es sich meist um einmalige „Verkäufe“ handeln wird. Daher wird in dieser Variante zutreffend auch keine Ausbeutung genannt. Die genannten Tathandlungen sind im Zusammenhang mit rechtswidrigen Organentnahmen grundsätzlich pönalisierungswürdig.

b) § 232 Abs. 2 des Entwurfs

In § 232 Abs. 2 werden eigenständige Tatbestände geregelt, die europarechtlich geboten sind. Es handelt sich um keine Qualifikationen, da es auf eine Zwangslage, auslandsspezifische Hilflosigkeit oder ein Schutzalter nicht ankommt. Missverständlich ist freilich die Formulierung des Verweises *„in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll“*. Denn Nr. 2 und Nr. 3 verlangen zu Recht gerade keine Ausbeutung und der Verweis soll offenbar auch kein zusätzliches Ausbeutungserfordernis statuieren. Mit dem Merkmal „List“ werden Betrug und Täuschung und mit dem Merkmal des „Vorschubleistens zur Bemächtigung durch Dritte“ Verkaufsfälle erfasst. Letzteres führt freilich zu einer deutlichen Ausdehnung der Strafbarkeit in das Vorfeld, weil nun das Vorschubleisten im Vorfeld erfasst wird und Beihilfehandlungen der Täterschaft gleichgestellt werden.

²⁴ BGBl. 1958 II, S. 203.

²⁵ ABI. 2002 Nr. L 203, S. 1.

c) § 232 Abs. 3 des Entwurfs

Die Qualifikationen orientieren sich an § 233a Abs. 2 StGB des geltenden Rechts, sehen aber gewisse Modifikationen vor.

aa) § 232 Abs. 3 S. 1

(1) Die bisherige Schutzaltersgrenze in § 233a Abs. 2 Nr. 1 StGB soll zutreffend auf 18 Jahre angehoben werden, da „Kind“ i.S.d. Art. 2 Abs. 6 der Richtlinie Personen unter 18 Jahren sind und nach Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie eine Mindesthöchststrafe von zehn Jahren erforderlich ist, die der Grundtatbestand nicht aufweist; Entsprechendes gilt für die leichtfertige Gefahr des Todes (Art. 4 Abs. 2 lit. c der Richtlinie).²⁶

(2) Um Auslegungslücken zu vermeiden, überzeugt es, dass die Gefahr des Todes i.S.d. Nr. 2 durch die Tat (also die Beförderung selbst) oder durch eine *während der Tat begangene Handlung* (z.B. Gewaltausübung) verursacht sein kann (ebenso bei § 239 Abs. 4 StGB).

Da Leichtfertigkeit insoweit genügt, handelt es sich um eine Erfolgsqualifikation, die von der schweren Misshandlung, die als Qualifikation mit Vorsatzerfordernis einzustufen ist, in üblicher Weise getrennt werden sollte (z.B. durch Nr. 2a und Nr. 2b; vgl. auch § 239 Abs. 3 StGB). Ferner sollte die Erfolgsqualifikation in der üblichen Terminologie formuliert werden: „[...]“, wenn der Täter die Gefahr des Todes *verursacht*“ (vgl. etwa beim Regelbeispiel des § 218 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB). Üblicherweise werden Erfolgsqualifikationen nämlich mit dem Wort „verursacht“ und Qualifikationen mit dem Wort „bringt“ formuliert. Auf die leichtfertige Herbeiführung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung sollte verzichtet werden, da diese im Unrechtsgehalt unter der körperlich schweren Misshandlung liegt und sich daher systematisch nicht einfügt; belegt wird dies durch § 250 Abs. 2 Nr. 3a und Nr. 3b StGB, wo nur die schwere Misshandlung und die Gefahr des Todes aufgenommen sind.

bb) § 232 Abs. 3 S. 2

In § 232 Abs. 3 S. 2 führt eine Kombination der einzelnen Erschwerungsgründe zum Verbrechenscharakter, was m.E. aber nicht zwingend ist. Der Unrechtsgehalt dürfte etwa geringer sein, wenn eine 17-jährige Person mit List zu einer ausbeuterischen Beschäftigung befördert wird (Fall des Verbrechens des § 233

²⁶ Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233a Rn. 7.

Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 232 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 ohne Möglichkeit eines minder schweren Falls), als wenn eine versklavte Person bei der Beförderung leichtfertig in die Gefahr des Todes gebracht wird (Fall eines Vergehens nach § 233 Abs. 1 Nr. 2 [i.V.m. § 232 Nr. 2]). Auf die Kombination dieser Umstände sollte daher verzichtet werden. Der Strafrahmen des § 232 Abs. 3 S. 1 lässt dem Richter hinreichend Spielraum, die unterschiedlichen Fallgestaltungen zu berücksichtigen.

2. § 232a des Entwurfs (Zwangsprostitution)

Wie bereits erwähnt, sollte die Zwangsprostitution im 13. Abschnitt geregelt werden. Das Veranlassen zur Prostitution usw. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit ist im Zusammenhang mit der Ausbeutung bzw. der Beteiligung daran zu sehen. Die bestehenden Wertungswidersprüche werden so nicht gelöst.

a) Tathandlung: Veranlassen

Gegenüber § 232 StGB soll das Merkmal des Dazu-Bringens durch das Veranlassen ersetzt werden. Die gegen das Merkmal des Dazu-Bringens vorgebrachten Bedenken überzeugen m.E. wenig. Dass der Tatbestand in der Praxis geringe Anwendung erfährt, beruht weniger auf jenem Merkmal als auf tatsächlichen Nachweisschwierigkeiten und einer geringen Anzeigebereitschaft der Opfer. Wenn man aber das Merkmal des Dazu-Bringens aufgrund der Schwierigkeiten beim Tatnachweis schon für problematisch hält, gilt dies erst Recht für das Veranlassen, das ebenfalls eine (mit-)kausale Verbindung verlangt.²⁷ Das Dazu-Bringen erfasst nämlich bereits jede ursächliche Herbeiführung des Erfolges, gleichgültig auf welche Art und Weise, soweit dies unter Ausnutzung der Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit erfolgt.²⁸ Der Wortlaut erweckt jedenfalls den Eindruck, dass nun höhere Anforderungen gestellt werden, so dass die Begründung auch darauf hinweisen muss, dass die Anforderungen geringer als beim Bestimmen sind. Anstatt eines neuen Begriffs sollte hier am Dazu-Bringen festgehalten werden, zumal auch bereits der Versuch in Abs. 2 pönalisiert wird.

b) Überschneidungen mit Sexualstraftaten

aa) Wenig überzeugend ist es ferner, dass für das Bringen zur Prostitution keine Ausbeutung verlangt wird, weil so weitere Überschneidungsbereiche mit den Prostitutiondelikten auftreten.²⁹ Zudem knüpft auch § 232 Abs. 1 des Entwurfs an

²⁷ Begründung des Änderungsantrags, S. 35.

²⁸ BGH NSTZ 2011, 157.

²⁹ Zum geltenden Recht nur *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 16 und Rn. 19 m.w.N.

die Ausbeutung bei Prostitution und sexuellen Handlungen an. Weshalb hier eine abweichende Regelung erfolgt, wird nicht ganz klar.

Besonders deutlich wird die Problematik für Personen zwischen 18 und 21 Jahren, wo allein die kausale Herbeiführung einer Prostitutionstätigkeit eines Erwachsenen pönalisiert wird. Strafbar ist also auch der 14-jährige Bruder, der seiner 20-jährigen Schwester rät, ihr Geld mit Prostitution zu verdienen. Hier wird erneut deutlich, dass die Übergänge zu §§ 180a, 181a StGB und den Wertungen des ProstG und des künftigen Prostituiertenschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeleuchtet sind und es einer Regelung im jeweiligen sachlichen Zusammenhang bedarf. Bei einer solchen Reform ist auch § 180 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, der das Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt sowie das Vorschubleisten durch Vermittlung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Ferner ist § 182 Abs. 2 StGB einzubeziehen, der eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht, wenn der Täter eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

bb) Auch im Übrigen besteht Abstimmungsbedarf. Nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist es strafbar, wenn Anordnungen hinsichtlich der Ausführung bzw. der Art und Weise einzelner sexueller Handlungen, hinsichtlich der Anzahl der sexuellen Kontakte oder bestimmter Kunden erfolgen. Über § 232a des Entwurfs werden in Anlehnung an das geltende Recht aber auch Fälle pönalisiert, in denen das Opfer zur Fortsetzung der Prostitution gebracht wird, wenn sich die Qualität bereits zuvor erbrachter Prostitutionsleistungen durch die Einwirkung des Täters ändert. Das Merkmal der Fortsetzung kann daher ebenfalls auf die Art und Weise der Prostitutionsausübung bezogen werden, so dass auch das Veranlassen zu einer intensiveren Form der Prostitutionsausübung tatbestandsmäßig ist.³⁰ Dies soll etwa bei ungeschütztem Verkehr mit geschlechtskranken Kunden der Fall sein.³¹ Änderungen, die lediglich den Umfang betreffen, sollen nur genügen, wenn durch das „Mehr“ die Freiheit der Prostituierten deutlich spürbar beschnitten wird.³² Teilweise wird auch angenommen, dass das Opfer in solchen Fällen jedenfalls stets zu sonstigen sexuellen Handlungen gebracht wird.³³

c) § 232a Abs. 3

Dogmatisch nachvollziehbar wird in dem selbständigen Tatbestand des § 232a Abs. 3 darauf verzichtet, das Merkmal der List weiter auszudehnen, da Motivirrtümer keinen hinreichenden Rechtsgutsbezug aufweisen. Es bleibt für

³⁰ BGHSt 42, 181 (184 f.) zu § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F.; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, 2012, Rn. 779 f.; a.A. *Schroeder*, JZ 1995, 232 (235).

³¹ BGH NStZ 2004, 682 (683), nicht aber bei übergewichtigen Kunden.

³² BGHSt 42, 181 (185).

³³ *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 43.

„Loveboy-Fälle“ bei jungen Mädchen § 232 Abs. 1 S. 2 und § 232a Abs. 1, wenn eine entsprechende Tathandlung vorliegt.

d) § 232a Abs. 4

Nach § 232a Abs. 4 wird die Tat nach Abs. 1 qualifiziert und zum Verbrechen, wenn eine der dort genannten Qualifikationen vorliegt. In Fällen des Abs. 3 reicht die Höchststrafe dann bis zu fünfzehn Jahren, was recht hoch erscheint.

e) Freierstrafbarkeit nach § 232a Abs. 6

Die Freierstrafbarkeit in Abs. 6 ist recht eng gefasst, da sie den Menschenhandel mit dem persönlichen Ausnutzen kombiniert. Immerhin liegt hier ein zutreffender Lösungsansatz, der an das Ausnutzen einer Zwangssituation des Opfers anknüpft.³⁴ Überzeugender wäre freilich auch hier eine mit dem Sexualstrafrecht abgestimmte Regelung, was für eine einheitliche Gesamtreform und nicht eine bruchstückhafte Fortentwicklung spricht. Dies gilt umso mehr, wenn künftig im Sexualstrafrecht –sogar ggf. mit höherem Strafraum (BT-Drs. 18/8210, S. 4: Freiheitsstrafe von sechs Monate bis zu zehn Jahren) – bereits ein Handeln gegen den Willen des Opfers erfasst wird. Denn dann dürfte in den genannten Fällen der Zwangsprostitution regelmäßig auch eine solche Sexualstraftat vorliegen, wenn der Freier den entgegenstehenden Willen erkennen kann. Ein kleiner Anwendungsbereich könnte allenfalls in Fällen vorliegen, in denen die Prostituierte ihren ablehnenden Willen dem Freier gegenüber nicht zum Ausdruck bringt, dieser aber Kenntnis von der Situation aufgrund der Gesamtumstände erlangt.

Gewichtiger ist der Umstand, dass durch den weiten Überschneidungsbereich mit einem solchen Tatbestand des Sexualstrafrechts de facto die Kronzeugenregelung leerlaufen wird. Denn diese erstreckt sich zu Recht nicht auf weitere Taten im Sinne eines sexuellen Missbrauchs gegen den Willen des Opfers, denn ansonsten würde das Ausnutzen von Zwangsprostitution innerhalb der Neuregelung privilegiert. Da der Freier regelmäßig Gefahr läuft, auch wegen einer solchen Tat verfolgt zu werden, dürfte der Anreiz zur Anzeige sehr gering sein.

3. § 232b des Entwurfs (Zwangsarbeit)

In den weiteren Tatbeständen werden Zwangsarbeit sowie Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft mit zahlreichen Strafraumänderungsgründen etwas unübersichtlich geregelt. Die Regelungen sollten deutlich gestrafft werden. § 232b

³⁴ In diese Richtung *Renzikowski*, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 132 (11/2014), S. 59 mit einem Vorschlag zu einem § 181c StGB.

ist in seiner Ausgestaltung an § 232a angelehnt, so dass die Anmerkungen dort hier entsprechend gelten.

a) § 232b Abs. 1

aa) Die unangemessene Beschäftigung, die keinen Bezug zum Menschenhandel voraussetzt, sollte im 25. Abschnitt des StGB geregelt und besser mit § 291 StGB, § 15a AÜG, §§ 10, 10a SchwarzArbG abgestimmt werden; § 291 StGB verliert jedenfalls für zahlreiche Fallkonstellationen seine Bedeutung. Daher wird bereits im geltenden § 233 StGB diese als misslungen angesehene Variante häufig restriktiv ausgelegt und angesichts des recht hohen Strafrahmens zu Recht auf Abhängigkeitsverhältnisse beschränkt.³⁵ Hier ist ferner die Kombination mit der Altersgrenze von 21 Jahren problematisch; das Alter des Opfers für sich genommen ist jedenfalls bei Personen über 18 Jahren diskussionswürdig, wie die Erörterung der Fallkonstellation von Ferienarbeitern in der Begründung des Änderungsantrags (S. 41) zu erkennen gibt. Eine Pönalisierung der Eltern, die ihrem erwachsenen Kind zu solcher Ferienarbeit raten, ist m.E. nicht geboten. In solchen Fällen kann eine freiverantwortliche Entscheidung vorliegen, die mit Prostitutionsverhältnissen nicht zu vergleichen ist. Während bei der Prostitution eine Verstrickung junger Menschen in das Prostitutionsgewerbe, aus dem man sich nicht so leicht lösen kann, bedeutsam ist, lässt sich dies über Fensterreiniger, Friseure usw. kaum sagen.

bb) Ferner stellt sich die Frage, ob nicht aufgrund des weiten Beschäftigtenbegriffs auch Prostitution eine unangemessene Beschäftigung i.S.d. Nr. 1 sein kann. Dies hätte zur Folge, dass diese Vorschrift und die weiteren Tatbestände zur Anwendung gelangen würden und damit große Überschneidungen mit §§ 180a, 181a StGB entstünden.

cc) Bei Nr. 2 könnte wiederum der Begriff „sklavereiähnliche Verhältnisse“ verwendet werden. Auf ein Ausbeutungserfordernis wird mit Recht verzichtet. Sklaverei könnte freilich im sachlichen Zusammenhang mit § 234 StGB geregelt werden, da Sklaverei gegenüber den anderen Begehungsformen einen deutlich höheren Unrechtsgehalt hat.

dd) Hinsichtlich Nr. 3 ist darauf hinzuweisen, dass es noch weitere Ausbeutungsformen (Drogenkuriere, Drückerkolonnen usw.) gibt. Es wäre sinnvoll, auch diese in einem allgemeiner gefassten Ausbeutungstatbestand zu erfassen, der auch die Veranlassung usw. einbezieht. Ferner wird hier auf die Veranlassung zur Ausbeutung durch Begehung von Straftaten verzichtet (damit ließen sich

³⁵ Vgl. m.w.N. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233 Rn. 9; *Böse*, in: Nomos Kommentar StGB, 4. Aufl. 2013, § 233 Rn. 9; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 233 Rn. 34.

Drogenkuriere erfassen), was unklar ist, weil dieses Merkmal in § 233 Abs. 1 Nr. 3 bei der Ausbeutung selbst auftaucht.

b) § 232b Abs. 3

Die Regelung entspricht § 232 Abs. 3, jedoch wird dort abkürzend auf Abs. 1 verwiesen, während hier die Varianten des Abs. 1 im Text wiederholt werden, was regelungstechnisch verwirrend ist.

b) § 232b Abs. 4

Diese Regelung verweist u.a. auf § 232a Abs. 4, der seinerseits wieder auf § 232 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 bis 3 verweist, was die Übersichtlichkeit der Gesamtstruktur nicht erhöht.

4. § 233 des Entwurfs (Ausbeutung der Arbeitskraft)

Da das Opfer hier nicht vom Täter zur ausbeuterischen Tätigkeit gebracht wird, soll der Strafraum geringer als bei § 232b sein³⁶. Dem könnte man entgegenhalten, dass es dem Täter hier um einen eigenen Vorteil geht (vgl. auch den Strafraum bei § 181a StGB) zudem eine Zwangslage bzw. eine auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt werden muss, hingegen das Veranlassen bei § 232b weit zu verstehen sein soll. Ob die Altersgrenze mit 21 Jahren hier sachgerecht ist, kann hinsichtlich unangemessener Beschäftigung erneut bezweifelt werden.

a) § 233 Abs. 1

Nicht ganz klar ist, weshalb die Ausbeutungsverhältnisse von denjenigen des § 232b abweichen und nunmehr die Ausbeutung von mit Strafe bedrohten Handlungen genannt sind, die Ausbeutung durch Sklaverei usw. aber nicht pönalisiert wird. Hinsichtlich der Begehung von Straftaten sollte klar sein, dass – in Abgrenzung zu einer Beteiligung nach §§ 25 ff. StGB (insbesondere mittelbare Täterschaft und Anstiftung) – ein gewisser Dauercharakter vorliegen muss, der durch gewerbsmäßiges Handeln oder fortgesetzte Begehung der Tat zum Ausdruck gebracht werden könnte. Ansonsten wären viele Fälle der mittelbaren Täterschaft erfasst, in denen der Täter Kinder usw. zur Tatbegehung einsetzt.

b) § 233 Abs. 2

Bei § 233 Abs. 2 Nr. 2 sollten Qualifikationen und Erfolgsqualifikationen getrennt werden und Nr. 3 in Anlehnung an § 291 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB (ferner § 263

³⁶ Begründung, S. 44.

Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StGB) formuliert werden. Die Variante „eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not vergrößert“ sollte nicht explizit benannt werden, da die Einbeziehung dieser Konstellation in die 1. Variante anerkannt ist und eine Regelung nur im Kontext des § 233 für die anderen Tatbestände einen Umkehrschluss dahingehend nahelegen könnte, dass dort diese Variante nicht erfasst ist.

c) § 233 Abs. 5

Ob es gerade hinsichtlich einer unangemessenen Beschäftigung der Bestrafung eines Vorschubleistens bedarf, das auch die erfolglose Beihilfe erfasst, erscheint zweifelhaft. Die übrigen Regelungen sehen dies auch nicht vor. Die Begründung zum Änderungsantrag weist zwar zu Recht auf eine restriktive Interpretation des Merkmals des Vorschubleistens hin (S. 47), jedoch stellen Vermietungen usw. grundsätzlich sozialadäquate Handlungen dar. Nach dem Wortlaut würde jeder Vermieter erfasst, der billigend in Kauf nimmt, dass sein künftiger Mieter (auch die angemessene oder gar günstige Vermietung an das Opfer soll erfasst sein)³⁷ durch eine bestimmte unangemessene Beschäftigung ausgebeutet wird und er diese Tat etwa durch Nähe zum Arbeitsplatz fördert. Dies kann bei Eventualvorsatz entgegen der Begründung auch für Vermietungen durch karitative Einrichtungen zutreffen. Verschärft würden die Probleme und Abgrenzungsschwierigkeiten zu §§ 180a, 181a StGB, wenn auch Prostitution unter den Beschäftigungsbegriff fällt. Wenn man schon eine solche Regelung trifft, ist wiederum nicht ganz einsichtig, warum die Vermietung an einen Sklavenhalter nicht erfasst ist.

5. § 233a des Entwurfs

§ 233a des Entwurfs sollte gestrichen werden. Die Regelungen sind m.E. unnötig, sollten aber jedenfalls in anderem Kontext getroffen werden. Freiheitsberaubung im Zuge der Prostitution gehört in den 13. Abschnitt des StGB. Eine andere Möglichkeit wäre es auch, Qualifikationen zu § 239 StGB zu schaffen; freilich lässt der Strafrahmen dort ohnehin genug Spielraum. Ferner wird in den dort beschriebenen Situationen zumeist ein sklavereiähnliches Verhältnis vorliegen.

III. Weitere Vorschläge zum Opferschutz

Weitere Maßnahmen zum Opferschutz sind durch die internationalen Rechtsakte geboten. Dabei ist der Opferschutz zwar in erster Linie menschenrechtlich zu begründen, dient aber zugleich dazu, die Opfer zur Anzeige und zur Aussage im Strafverfahren zu ermutigen (vgl. exemplarisch nur Erwägungsgrund 14 der

³⁷ Begründung, S. 46.

Richtlinie), in denen ihnen positive Rahmenbedingungen signalisiert werden. Wenn Fälle des Menschenhandels aufgedeckt werden sollen, wird es hierzu häufig Hinweise der Betroffenen bedürfen. Insoweit ist trotz der geplanten Änderungen im materiellen Recht kaum mit einer deutlich höheren Erfolgsquote bei der Strafverfolgung zu rechnen, da die eigentlichen Schwierigkeiten darin liegen, die Strukturen des Menschenhandels aufzubrechen. Da sich ausländische Opfer von Menschenhandel typischerweise in einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit befinden und die Menschenhändler die Zwangssituation durch Schilderung der negativen Konsequenzen einer Anzeige aufrechterhalten (Strafverfolgung, Rückführung in das Heimatland usw.) und damit Druck auf die Opfer ausüben können, sollten Bedingungen geschaffen werden, die es den Opfern ermöglichen, sich an staatliche Behörden zu wenden.

1. Einstellung nach § 154c StPO

Die Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten ist zu begrüßen. Diese bezieht sich zwar nur auf Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren kann aber ggf. nach §§ 153, 153a StPO verfahren werden. Verbunden ist damit ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum der Strafverfolgungsorgane, der freilich auch bei anderen Einstellungsmöglichkeiten gilt. Ggf. kann, um dem Opfer eine gewisse Sicherheit zu geben, mit einer Zusicherung gearbeitet werden. Für die Handhabung in der Praxis ist Nr. 102 RiStBV zu beachten: „(1) Eine Einstellung nach § 154c StPO soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Nötigung oder die Erpressung strafwürdiger ist als die Tat des Genötigten oder Erpressten. (2) Die Entscheidung, ob zugesichert werden kann, dass das Verfahren eingestellt wird, ist dem Behördenleiter vorzubehalten.“

2. Vorschläge BT-Drs. 18/3256 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel sowie Richtlinien der EU fordern weitere Maßnahmen zum Opferschutz. Dazu gehören – ungeachtet der Einzelheiten der Ausgestaltung – nach Art. 17 der Richtlinie Entschädigungen und nach Art. 19 die Einsetzung nationaler Berichterstatter. Unter dem Blickwinkel des Strafrechts erscheint auch die für § 15a AufenthG vorgeschlagene Regelung plausibel. Für § 25 AufenthG sind die Mindestbedingungen des Art. 14 der Europaratskonvention,³⁸ der im Lichte des Menschenhandelbegriffs des

³⁸ Art. 14 lautet: „1. Jede Partei erteilt dem Opfer in einem der beiden folgenden Fälle einen verlängerbaren Aufenthaltstitel: (a) wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Verbleib des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist, (b) wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Verbleib des Opfers für eine Zusammenarbeit mit den für die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren zuständigen Behörden erforderlich ist. 2. Der Aufenthaltstitel für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, soweit gesetzlich erforderlich, wird im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und erforderlichenfalls unter denselben Bedingungen verlängert. 3. Die Nichtverlängerung oder Aufhebung eines Aufenthaltstitels unterliegt den durch das innerstaatliche Recht der Partei festgelegten Bedingungen. 4. Reicht ein Opfer einen Antrag

Übereinkommens zu sehen ist, zu berücksichtigen und insoweit in das nationale Recht umzusetzen. Dieses knüpft derzeit an die Mitwirkung im Strafverfahren an und enthält im Übrigen eine „Soll-Regelung“. Daher besteht auch insoweit Handlungsbedarf. Im Hinblick auf den Änderungsantrag ist freilich zu berücksichtigen, dass dieser deutlich über das Europaratsübereinkommen und die Richtlinie hinausgeht und nicht nur Menschenhandel, sondern auch in weitem Umfang prekäre Beschäftigungsverhältnisse regelt. Für diese bildet § 25 Abs. 4b AufenthG derzeit die einschlägige Grundlage, die mitzuberücksichtigen ist.

IV. Zusammenfassung

1. Zutreffend wird der eigentliche Menschenhandel nun in § 232 des Entwurfs an den Beginn der Vorschriften gestellt. Jedoch ist die Vorschrift in ihrem Schutzbereich enger als § 233a StGB, weil nun die Tathandlungen des Anwerbens, Beförderns usw. an ein Ausnutzen der Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit geknüpft werden, während es bislang genügt, dass mit solchen Handlungen dem Ausnutzen Vorschub geleistet wird. Hinsichtlich des Tatzwecks der Ausbeutung wird nicht ganz klar, wie die Worte „ausgebeutet werden soll“ dogmatisch einzustufen sind.

2. Hinsichtlich § 232a des Entwurfs ist problematisch, dass es weiterhin zu Überschneidungen mit den Prostitutiondelikten kommt. Aufgrund des Schutzbereiches wäre es sinnvoll, die Zwangsprostitution im 13. Abschnitt zu regeln und dort auch die offenen Fragen in Hinblick auf Art und Umfang von Weisungen und Jugendschutz zu beantworten sowie eine Abstimmung mit dem Prostituiertenschutzgesetz vorzunehmen. Worin der Vorteil der neuen Tathandlung des Veranlassens besteht, ist nicht ersichtlich. Ungereimt auch, dass in § 232 auf die Ausbeutung bei Prostitution abgestellt wird, bei § 232a aber nicht.

3. Die Regelung der Freierstrafbarkeit ist recht eng gefasst und dürfte bei erkennbarer Zwangsprostitution gegenüber der beabsichtigten Erweiterung der Strafbarkeit in § 177 StGB auf jedes Handeln gegen den (erkennbaren) Willen kaum Bedeutung erlangen, zumal der Strafrahmen in § 232a Abs. 6 sogar geringer ist als bei der geplanten Neuregelung. Damit dürfte auch die Kronzeugenregelung kaum praktische Bedeutung erlangen.

auf Erteilung einer anderen Form von Aufenthaltstitel ein, so berücksichtigt die betreffende Partei, dass er oder sie einen Aufenthaltstitel nach Absatz 1 innehat oder innehatte. 5. Mit Blick auf die Pflichten von Parteien, auf die Artikel 40 dieser Konvention Bezug nimmt, stellt jede Partei sicher, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dieser Bestimmung das Recht, Asyl zu beantragen und zu genießen, unberührt lässt.“ Für das Recht der EU ist die Richtlinien 2004/81/EG sowie 2004/38/EG maßgeblich, so dass die Richtlinie über den Menschenhandel keine weiteren Vorgaben enthält: vgl. Erwägungsgrund 17.

4. Die Vorschriften der §§ 232b ff. überschneiden sich und sind wenig übersichtlich, weil Erschwerungsgründe kombiniert und mit Verweisungen gearbeitet wird. Wenig überzeugend ist es, die Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen der Sklaverei gleichzustellen. Die Sklaverei und sklavereiähnliche Verhältnisse sollten wieder in § 234 StGB geregelt werden, da diese als schwere Menschenrechtsverstöße mit höherer Strafe zu pönalisieren sind (§ 104 ÖStGB sieht für die Sklaverei sogar Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren vor).

5. Die Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen ist grundsätzlich neu im Kontext von § 291 StGB, § 15a AÜG, §§ 10, 10a SchwarzArbG zu regeln. Hier bedarf es eines zentralen Tatbestandes, der diese spezifische Problematik erfasst. Der Entwurf fügt nunmehr weitere Vorschriften hinzu, anstatt die Überschneidungsbereiche und Friktionen aufzulösen. Insbesondere die Kombination von unangemessener Beschäftigung und der Schutzaltersgrenze von 21 Jahren führt zu Ungereimtheiten. Da der Beschäftigungsbegriff sehr weit gezogen ist, stellt sich die Frage, ob nicht auch Prostitution erfasst ist und dadurch weitere Wertungswidersprüche entstehen. Die spezielle Definition des Ausbeutungsbegriffs überzeugt inhaltlich wenig, da unterschiedliche Kriterien vermengt werden.

6. Nicht ganz klar wird, weshalb bei § 232b und § 233 die Ausbeutungsverhältnisse voneinander abweichen und die Sklaverei letztlich nicht über weitere Schutzvorschriften erfasst wird. Das Vorschubleisten in § 233 Abs. 5 reicht in den Bereich der sozialadäquaten Handlungen hinein, wenn auch das Vermieten von günstigem Wohnraum an das Opfer tatbestandsmäßig ist.

7. Die Regelung des § 233a ist unnötig. Das Unrecht wird durch die bestehenden Vorschriften abgedeckt; jedenfalls können diese entsprechend erweitert werden.

8. Hinsichtlich des Opferschutzes ist es wichtig, dass den Opfern positive Rahmenbedingungen signalisiert werden und die Anzeigebereitschaft erhöht wird. Dass Verurteilungen nach §§ 232 ff. StGB relativ selten sind, beruht weniger auf der Fassung der Straftatbestände als vielmehr auf dem Umstand, dass die Strukturen des Menschenhandels kaum aufzubrechen sind. Daher ist der Vorschlag zu § 154c StPO zu begrüßen und insb. Art. 14 des Europaratsübereinkommens umzusetzen.